



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

04.09.2019

Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage des Stadtrates Beate Gellert
Betreff: Kostenübernahme für Kita Serviceleistungen
TOP: 12

Antwort der Verwaltung:

1. Gibt es eine abschließende Klärung in dieser Frage zwischen dem FB Bildung und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bezüglich der Übernahme der Kosten für die Serviceleistungen / Abwasch nach Frühstück und Vesper?

Gemäß § 5 Abs. 7 KiFöG LSA n. F. hat der Einrichtungsträger auf Wunsch die Bereitstellung einer Mittagsversorgung zu sichern.

Nach § 13 Abs. 6 KiFöG LSA n. F. tragen die Eltern für die Mittagsversorgung nur noch die direkten Verpflegungskosten (Kosten der Lebensmittel, Zubereitung und Anlieferung). Es besteht demnach keine gesetzliche Verpflichtung, Frühstück und ggf. Vesper sicherzustellen.

Eine abschließende Klärung zur Übernahme der Kosten für die Serviceleistungen bei Frühstück und Vesper gibt es bislang nicht. Diesbezüglich wird eine Klarstellung im Gesetz erwartet. Die Stadt Halle (Saale) verfährt daher bis zur eindeutigen Klarstellung im Gesetz wie folgt: Es werden für alle Mahlzeiten (Frühstück, Mittag, Vesper) die indirekten Verpflegungskosten übernommen.

2. Wenn nicht, wer soll die Kosten von den Eltern einziehen (der Serviceanbieter, der Träger, oder Andere)?

Siehe Antwort zur Frage 1. Die indirekten Kosten werden für alle Mahlzeiten übernommen.

3. Wie verfährt der Eigenbetrieb Kita der Stadt Halle diesbezüglich?

Der Eigenbetrieb Kita der Stadt Halle wird über die Verfahrensweise, wie auch alle freien Träger, schriftlich bzw. elektronisch informiert.

Katharina Brederlow
Beigeordnete